

Betriebssportgemeinschaft
der
Stadtverwaltung Jülich 1974

Satzung
(Stand: 10. Mai 2017)

- 1 Name und Sitz
- 2 Zweck und Ziele
- 3 Verbandszugehörigkeit
- 4 Mitgliedschaft
- 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- 6 Beiträge der Mitglieder
- 7 Stimmrecht, Wählbarkeit und Sitzungsteilnahme
- 8 Vereinsorgane
- 9 Mitgliederversammlung
- 10 Vorstand
- 11 Sportgruppen
- 12 Niederschriften und Beschlüsse
- 13 Wahlen
- 14 Kassenprüfung
- 15 Auflösung des Vereins

1 Name und Sitz

- (1) Die Sportgemeinschaft trägt den Namen „Betriebssportgemeinschaft der Stadtverwaltung Jülich 1974“.**
- (2) Sie hat ihren Sitz bei der Stadtverwaltung Jülich.**
- (3) Sie ist ein nicht eingetragener Verein.**

2 Zweck und Ziele

- (1) Die BSG ist die Organisation von sporttreibenden Betriebsangehörigen sowie deren Familienmitgliedern und Betriebsfremden. Sie ist eine von der Stadt Jülich geförderte Einrichtung.**
- (2) Ihre Aufgabe ist die geregelte Durchführung und Förderung des Betriebssports als Ausgleichssport. Der Sport soll dem Ausgleich für einseitige körperliche Belastung im Berufsleben dienen.**
- (3) Die BSG ist konfessionell, rassistisch und parteipolitisch neutral.**
- (4) Die BSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.**
- (5) Mittel der BSG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BSG.**
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Die BSG gehört keinem überregionalen Verband an, sondern nur dem Stadtsportverband Jülich.**

4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder bei der Stadt Jülich tätige Mitarbeiter, sowie dessen Ehegatte/Partner und Kinder (ab 15 Jahre) und Betriebsfremde werden.**
- (2) Die Aufnahmen erfolgen auf schriftlichen Antrag und werden durch den Vorstand entschieden. Eine Ablehnung kann ohne Begründung erfolgen.**

(3) Das Mitglied erkennt durch seine Beitrittserklärung die Satzung der BSG an.

(4) Der Vorstand hat das Recht, einen Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder zu ernennen. Die Ernennung muss durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen.

5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Austritt**
- b. Ausschluss**
- c. Auflösung**
- d. Tod.**

(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge bleibt unberührt.

(3) Der Vorstand der BSG kann ein Mitglied ausschließen, wenn

- a. grobe Verletzung der Vereinsinteressen oder erhebliches unsportliches Verhalten vorliegen,**
- b. die Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand ist.**

Das vom Ausschlussverfahren betroffene Mitglied soll vor Beschlussfassung gehört werden.

(4) Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen aufgrund dieser Satzung keinerlei Ansprüche gegen den Verein zu.

6

Beiträge der Mitglieder

(1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Der Beitrag wird bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres durch Einzugsermächtigung oder Überweisung des Mitgliedes erhoben. Bediensteten der Stadt Jülich steht die Möglichkeit zur

monatlichen Zahlung über das Personalamt der Stadt Jülich (Überweisung) offen.

(2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Für besonders aufwendige Sportarten können Sonderbeiträge erhoben werden, über die die betreffende Sportgruppe mit einer Stimmenmehrheit beschließt.

(4) Die Beiträge dienen ausschließlich den ideellen Zwecken des Vereins. Den Mitgliedern werden Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen nicht zugestanden.

Anhang zu 6

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab dem 01.01.2016 für

- aktive Mitglieder 24,00 € pro Jahr
- passive Mitglieder 13,00 € pro Jahr

(2) Beschluss der Jahreshauptversammlung 2014 vom 05. Mai 2015 (TOP 9 der Tagesordnung).

7

Stimmrecht, Wählbarkeit und Sitzungsteilnahme

(1) Stimmberechtigt und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 15. Lebensjahr.

(2) Das Stimmrecht und das Wahlrecht können nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle voll geschäftsfähigen Mitglieder der BSG.

8

Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung**
- der geschäftsführende Vorstand**
- der Vorstand**

9

Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn

a. der Vorstand es beschließt oder

b. zwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand diese beantragen.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden in Form einer persönlichen Einladung. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.

(5) Die Einberufung soll eine Tagesordnung und die zu einer Beschlussfassung anstehenden Punkte und Anträge enthalten. Ergänzungen zur Tagesordnung oder Anträge zur Satzungsänderung sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der

erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(8) Geheime Abstimmungen sind vorzunehmen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

10

Vorstand

(1) Der Vorstand arbeitet

a. als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
dem Vorsitzenden,
dem Kassierer und
dem Geschäftsführer

b. und als Gesamtvorstand, bestehend aus
dem geschäftsführenden Vorstand und den beiden Spartenleitern „Fußball und „Badminton“ und einem Vertreter der Feuerwehr

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, zu den Sitzungen des Vorstandes einen Beisitzer mit beratender Stimme zu entsenden.

(2) Der Vorsitzende darf nur Erklärungen abgeben, über die der geschäftsführende Vorstand beschließt.

(3) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstand geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.**
- b. Die Bewilligung von Ausgaben.**
- c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.**

(5) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstand laufend zu informieren.

1. Vorsitzender	Werner Schaafhausen
Kassierer	Simon Engels
Geschäftsführer	Helmut Groebel
Spartenleiter	Helmut Meurer (Badminton)
Spartenleiter	Christoph Schaafhausen (Fußball)
Vertreter der Feuerwehr	Udo Diss

(1) Für die im Verein bestehenden Sportarten bestehen Sportgruppen. Im Bedarfsfall werden Sportgruppen durch den Beschluss des Gesamtvorstandes gebildet oder aufgelöst.

(2) Die Sportgruppen sind berechtigt, zusätzlich zum Grundbeitrag einen Sonderbeitrag zu erheben. Die Sonderbeiträge werden vom Kassierer der BSG verwaltet. Die Festsetzung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Sportarten (Sparten)	Fußball
	Badminton

12

Niederschriften und Beschlüsse

(1) Die von jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung anzufertigen Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

13

Wahlen

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer werden in den ungeraden Jahren (2017, 2019 usw.) gewählt.

Der Kassierer und die Spartenleiter werden in den geraden Jahren (2018, 2020 usw.) gewählt.

(2) Sowohl in jedem geraden als auch in jedem ungeraden Jahr wird je ein Kassenprüfer gewählt, dessen Amtszeit nach 2 Jahren endet.

(3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.

Die Niederschrift zur Jahreshauptversammlung (JHV) des vorangegangenen Geschäftsjahres ist mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung des letzten Geschäftsjahres zu versenden.

Beispiel:

Die Niederschrift JHV 1990 ist mit der Einladung zur JHV 1991 zu versenden.

Die Niederschrift ist als Tagesordnungspunkt (TOP) 1 auf die Tagesordnung einer jeden JHV zu setzen und zu besprechen.

Eventuelle Änderungen und Ergänzungen sind als Anhang zur Niederschrift zu nehmen.

Beschluss der JHV 1988 vom 21. März 1989.

14

Kassenprüfung

(1) Die Kasse der BSG wird in jedem Jahr von zwei der von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

15

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitglie-

dersammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
b. von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Jülich zu mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar oder ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden muss.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Jülich, 10. Mai 2017

gez.

Werner Schaafhausen

gez.

Simon Engels

gez.

Helmut Groebel